

### **PLANZEICHEN**

(3 34 Abs. 4 Zitter I und 3 BauGB)

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DER SATZUNG

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



BAUFLÄCHEN

LÄRMPEGELBEREICH

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



LARMPEGELBEREICH III

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄD-LICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EIN-WIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

#### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER





VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICKS

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521/7917-0). (GT)

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO-vom 21.10.1998) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 01.06.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben für ein Gebiet am sudwestlichen Ortsrand zwischen der "Langen Dörpstraat" (K 55), "Schmiedeberg" und dem "Weg" für die Ortslage Gothendorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung);

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.02.1999 der Satzungsvorentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen bis zum 12.04.1999 vorzutragen.
- 1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemaß § 13 Ziffer 2. Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.1999 bis zum 14.04.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Trager öffentlicher Belange am 01.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt wor-
- 1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 01.06.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen

Susel, 1 4, DKT, 1999



2) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefe



3) Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 21.001.193 und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hinge wiesen. Die Satzung ist mithin am ..... 2 2, DKT, 1999 ..... in Kraft getreten.

Susel, 0 1, 107, 1999



#### SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER TEILE **DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN** ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES

(Abrundungssatzung)

#### FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF

für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand zwischen der "Langen Dörpstraat" (K 55), "Schmiedeberg" und dem "Weg"; (Flurstück 83)

# ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 100.000

